

**PROMOTIONSORDNUNG
des Fachbereichs 15 Musikhochschule
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 2. Oktober 2012**

Aufgrund des § 67 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NW. S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Promotion
- § 2 Zulassung zum Promotionsstudium
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Promotionskomitee
- § 5 Promotionsstudium
- § 6 Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 7 Dissertation
- § 8 Bewertung der Dissertation
- § 9 Disputation
- § 10 Bewertung der Disputation
- § 11 Wiederholung einer Promotionsleistung
- § 12 Bewertung der Promotionsprüfung
- § 13 Vollziehung der Promotion
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Promotionsurkunde
- § 16 Aberkennung der Promotion
- § 17 Entziehung des Doktorgrades
- § 18 Rechtsbehelfe und Entscheidung über einen Widerspruch
- § 19 Doctor honoris causa
- § 20 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer Partneruniversität
- § 21 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 1

Promotion

- (1) Durch die Promotion soll die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit im künstlerischen oder künstlerisch-pädagogischen Kontext im Sinne einer künstlerischen Forschung (artistic research) nachweisen.
- (2) Der Fachbereich Musikhochschule verleiht den akademischen Grad „*Doktor der Philosophie in den Künsten*“ (Dr. philosophiae in artibus – Dr. phil. in art.) aufgrund einer Promotionsprüfung. Sie besteht aus einer schriftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfung.
Durch die Promotionsprüfung soll die Bewerberin/der Bewerber nachweisen, dass sie/er
- ein systematisches Verständnis des Fachgebietes und der für dieses relevanten künstlerischen und wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat;
 - durch ihre/seine Forschung, die im internationalen Vergleich hohen Standards entspricht, die Grenzen des Wissens und der Künste erweitert hat;
 - einen umfangreichen, i. d. R. mehrjährigen Forschungsprozess mit künstlerischer und wissenschaftlicher Integrität konzipieren und verwirklichen kann;
 - befähigt ist zu kritischer Analyse künstlerischer und wissenschaftlicher Probleme ihres/ seines Faches sowie zu innovativer Problemlösung;
 - in der Lage ist, mit den künstlerischen und wissenschaftlichen Gemeinschaften über das eigene Spezialfeld zu kommunizieren.
- (3) Als Anerkennung hervorragender künstlerischer oder wissenschaftlicher Leistungen oder außergewöhnlicher Verdienste kann der Fachbereich den akademischen Grad „*Doktor der Philosophie in den Künsten ehrenhalber*“ (doctor philosophiae in artibus honoris causa - Dr. phil. in art. h.c.) verleihen.

§ 2

Zulassung zum Promotionsstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsstudium sind:
1. Die Übernahme der Betreuung eines Promotionsprojekts durch ein Promotionskomitee gemäß § 4 und
 2. der Nachweis der erforderlichen künstlerischen und wissenschaftlichen Kompetenzen und fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen, die zu künstlerisch-wissenschaftlicher Forschung, Problemlösung und Diskussion sowie zur kritischen Einordnung der Erkenntnis im gewählten musikalischen Spezialgebiet befähigen; § 67 Abs. 4 HFG bleibt unberührt.
- (2) Der Nachweis nach Absatz 1 Nr. 2 wird erbracht durch
- a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitäts- oder Kunsthochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird *oder*
 - b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene auf die Promotion vorbereitende Studien *oder*
 - c) den Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne von § 53 Abs. 3 Satz 2 KunstHG NRW.
- (3) Umfang und Inhalte zusätzlich zu erbringender Studienleistungen, die in der Regel aus dem Lehrangebot der Master-Studiengänge des Fachbereichs Geschichte und Philosophie und des Fachbereichs Musikhochschule stammen, setzt der Promotionsausschuss in Abstimmung mit

dem Promotionskomitee fest. Das zuständige Promotionskomitee legt einen Vorschlag vor. Auf begründeten Vorschlag des Promotionskomitees kann der Promotionsausschuss im Einzelfall auf zusätzlich zu erbringende Studienleistungen verzichten.

- (4) Bei Zweifeln über die Einstufung des Abschlusses gemäß Absatz 2 entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Promotionskomitee, gegebenenfalls nach Einholung eines Gutachtens des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit internationaler Abschlüsse.
- (5) Die Zulassung zum Promotionsstudium ist beim Promotionsausschuss des Fachbereichs 15 Musikhochschule schriftlich zu beantragen. Dieser Antrag sollte innerhalb der ersten sechs Monate nach Beginn der Arbeit und in der Regel mindestens zwei Jahre vor Einreichung der Dissertation erfolgen. Dem Antrag sind in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:
 - 1. ein Lebenslauf, der lückenlos Angaben über den bisherigen Verlauf von Ausbildung und Studium enthält;
 - 2. die schriftliche Zusage der Betreuung eines künstlerisch-wissenschaftlichen Forschungsprojekts durch ein Promotionskomitee gemäß § 4;
 - 3. eine amtlich beglaubigte Kopie oder Übersetzung eines der nach Absatz 2 bis 4 geforderten Hochschulzeugnisse oder alternativ einen Antrag nach Absatz 6.

Bei Zweifeln über die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 bis 4 kann die Kandidatin/der Kandidat eine Voranfrage an den Promotionsausschuss zur Klärung der Zulassungsfähigkeit stellen; im Falle ausländischer Abschlüsse soll diese Voranfrage rechtzeitig, d. h. etwa drei Monate vor Beginn der Arbeiten erfolgen. Der Voranfrage sind die Unterlagen gemäß Satz 3 beizufügen, soweit sie zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegen; eine rechtsverbindliche Entscheidung kann jedoch nur aufgrund eines vollständigen Antrags nach Satz 3 erfolgen.

- (6) Eine Bewerberin/ein Bewerber wird zugelassen, wenn sie/er alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Die promotionsvorbereitenden Studien gemäß Absatz 3 und 4 können während des Promotionsstudiums nachgeholt werden; sie sollen in der Regel spätestens nach 18 Monaten abgeschlossen sein. Die Zulassung zum Promotionsstudium erfolgt insoweit unter Vorbehalt.
- (7) Auf Grund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung der Bewerberin/des Bewerbers zum Promotionsstudium. Wird die Zulassung versagt, so ist dies der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen; die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Nach Behebung der vom Promotionsausschuss genannten Mängel kann die Bewerberin/der Bewerber den Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium erneut stellen.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Für die Organisation der Promotion und die durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Musikhochschule einen Promotionsausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus Mitgliedern des Fachbereichs Musikhochschule der WWU Münster. Er besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen ständigen Vertreterin/Vertreter, zwei weiteren Professoren/-innen, einem/r Lehrbeauftragten sowie zwei Masterstudierenden. Die Amtszeit aller Mitglieder des Ausschusses beträgt zwei Jahre.
- (2) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikhochschule bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Promotionsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Wiederbestellung ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Promotionsausschuss angehörenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren ständige Vertreterin/dessen ständigen Vertreter.

- (3) Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Promotionsordnung eingehalten werden. Er beauftragt das jeweilige Promotionskomitee mit der ordnungsgemäßen Durchführung der Promotion. Er prüft den Antrag und die Unterlagen und entscheidet über die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 2. Er gibt Anregungen zur Reform der Promotionsordnung.
- (4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren ständige Vertreterin/dessen ständigen Vertreter mindestens eine weitere stimmberechtigte Hochschullehrerin/ ein weiterer stimmberechtigter Hochschullehrer sowie das Mitglied aus der Gruppe der Lehrbeauftragten und eine Masterstudierende/ein Masterstudierender anwesend sind. Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Entscheidungen, die die Bewertung von Promotionen betreffen, ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.
- (5) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Promotionsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der/dem Vorsitzenden bzw. deren ständige Vertreterin/dessen ständigen Vertreter übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (7) Geschäftsstelle des Promotionsausschusses ist das Dekanatsbüro des Fachbereichs 15 Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 4 Promotionskomitee

- (1) Auf Vorschlag der Kandidatin/des Kandidaten setzt der Promotionsausschuss ein Promotionskomitee ein; die schriftliche Zusage der Mitglieder des Promotionskomitees, die Betreuung der Kandidatin/des Kandidaten zu übernehmen, ist gemäß § 2 (1) Punkt 1 eine Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren. Die Mitglieder des Promotionskomitees betreuen das Promotionsvorhaben der Kandidatin/des Kandidaten und wirken i. d. R. als Gutachterinnen/Gutachter für die Dissertation gemäß § 8 und als Prüferinnen/ Prüfer in der Disputation gemäß § 9. Mit Beginn des Promotionsstudiums schließen Promotionskomitee und Doktorandin/Doktorand eine schriftliche Promotionsvereinbarung, die der Zustimmung des Promotionsausschusses bedarf. In der Promotionsvereinbarung werden Rechte und Pflichten festgelegt und das vereinbarte Studienprogramm geregelt. Den Mitgliedern eines Promotionskomitees ist im Promotionsausschuss vor Entscheidungen, die eine/einen von ihm betreuten Promovendin/Promovenden betreffen, Rederecht einzuräumen.
- (2) Das Promotionskomitee besteht aus zwei gemeinsam für die Themenfestlegung verantwortlichen Betreuerinnen bzw. Betreuern. Eines der Mitglieder des Promotionskomitees muss Professorin oder Professor für ein künstlerisches Fach am Fachbereich 15 Musikhochschule der Universität Münster sein, das andere Mitglied muss Professorin/Professor für ein wissenschaftliches Fach oder habilitiert sein. Mitglieder des Promotionskomitees, die nicht Professorin oder Professor am Fachbereich 15 Musikhochschule der Universität sind, müssen Mitglied oder Angehörige/Angehöriger eines Fachbereichs einer wissenschaftlichen Hochschule sein.
- (3) Die Zusammensetzung des Promotionskomitees kann auf schriftlichen, begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten oder eines Mitglieds des Promotionskomitees an den Promotionsausschuss im Einvernehmen mit den Mitgliedern des amtierenden Promotionskomitees und schriftlicher Zustimmung des neuen Mitglieds/der neuen Mitglieder geändert werden.
- (4) Die für die Themenfestlegung verantwortlichen Betreuerinnen bzw. die für die Themenfestlegung verantwortlichen Betreuer koordinieren das Promotionsverfahren gegenüber dem Fachbe-

reich 15 Musikhochschule und stellen sicher, dass die Bestimmungen dieser Promotionsordnung eingehalten werden.

- (5) Entpflichtete, in den Ruhestand versetzte oder aus der Universität ausgeschiedene Hochschullehrerinnen und -lehrer sollen in der Regel nicht länger als fünf Jahre nach Ablauf der Dienstzeit an der Universität Münster als Mitglied eines Promotionskomitees tätig sein.

§ 5 Promotionsstudium

Im Mittelpunkt der Promotion steht die zunehmend selbständige Bearbeitung eines wissenschaftlich-künstlerischen Promotionsprojektes unter der Betreuung eines Promotionskomitees gemäß § 4. Die Projektarbeit wird begleitet und unterstützt durch ein individuelles, projektorientiertes Promotionsstudium von mindestens vier Semestern. Neben zwei eigenverantwortlich durchgeführten und detailliert dokumentierten hochschulöffentlichen Lehrveranstaltungen zu unterschiedlichen Teilespekten des Promotionsprojekts umfasst es die Teilnahme an Seminaren, Fachtagungen oder Veranstaltungen zu Schlüsselqualifikationen. Die zu erbringenden Leistungen werden am Beginn des Promotionsstudiums in einer Promotionsvereinbarung (siehe § 4 (1)) zwischen Promotionskomitee und Promovendin/Promovend festgehalten. Stellt die Erbringung von Leistungen des Promotionsstudiums eine unbillige Härte dar, kann der Promotionsausschuss bei der Zulassung zur Promotionsprüfung auf Antrag der/des Promovierenden auf den Nachweis einzelner Leistungen verzichten.

§ 6 Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) Zur Promotionsprüfung zugelassen werden kann nur, wer die in der Promotionsvereinbarung gemäß § 5 festgelegten Leistungen des Promotionsstudiums erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung hat die Bewerberin/der Bewerber schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten. Der Antrag muss das Thema des künstlerisch-wissenschaftlichen Forschungsvorhabens enthalten und die Angabe der für die Themenfestlegung verantwortliche Betreuerin bzw. den für die Themenfestlegung verantwortlichen Betreuer.
- (3) Dem Gesuch sind beizufügen:
1. Sechs Exemplare der Dissertation (gebundene oder geheftete Exemplare mit angefügten Audio-, Video- oder anderen Medien) gemäß § 7, die eine Zusammenfassung und einen tabellarischen Lebenslauf enthalten muss;
 2. eine Bescheinigung des Promotionskomitees über die vollständige Erbringung der in der Promotionsvereinbarung festgelegten Leistungen des Promotionsstudiums;
 3. eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten, dass sie/er nicht wegen eines Verbrechens zu dem sie/er ihre/seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat, verurteilt worden ist;
 4. eine schriftliche Versicherung über frühere Promotionsversuche und gegebenenfalls deren Ergebnisse;
 5. eine schriftliche Versicherung, dass die Bewerberin/der Bewerber die vorgelegte Dissertation selbst und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt hat, dass sie/er alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfsmittel in der Dissertation angegeben hat und die Dissertation nicht bereits anderweitig als Prüfungsarbeit vorgelegen hat.
- (4) Das Gesuch auf Zulassung zur Promotionsprüfung kann von der Bewerberin/dem Bewerber zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation vorliegt. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.

- (5) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn eine der in Absatz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist.

§ 7 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss wissenschaftlich beachtenswert sein und ein mit der wissenschaftlichen Thematik in Zusammenhang stehendes künstlerisches oder künstlerisch-pädagogisches Projekt einschließen. Sie soll die Fähigkeit der Bewerberin/des Bewerbers zu selbständiger künstlerischer Forschung im Sinne von § 1 Abs. 1 sowie angemessener schriftlicher Darstellung und Diskussion der Ergebnisse belegen.
- (2) Die Dissertation besteht aus einer noch nicht veröffentlichten zusammenhängenden schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung und der Dokumentation des mit ihr in Zusammenhang stehenden künstlerischen oder künstlerisch-pädagogischen Projekt.
- (3) Das Thema der Dissertation muss aus einem Gebiet der Musik stammen. Es soll von der Promovendin/dem Promovenden im Einvernehmen mit ihrem/seinem Promotionskomitee gewählt werden.
- (4) Die Dissertation darf noch nicht Gegenstand einer staatlichen oder akademischen Prüfung gewesen sein.
- (5) Der schriftliche Teil der Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.
- (6) Den Mitgliedern des Fachbereichs Musikhochschule ist Gelegenheit zur Einsichtnahme und Stellungnahme zu geben. Dazu liegt die Dissertation mit den beiden schriftlichen Gutachten gemäß § 8 drei Wochen nach Eintreffen des letzten Gutachtens im Prüfungsamt aus.

§ 8 Bewertung der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuss des Fachbereichs Musikhochschule bestellt zur Bewertung der Dissertation zwei Gutachterinnen/Gutachter, die in der Regel die Mitglieder des jeweiligen Promotionskomitees sind, davon mindestens eine/einer habilitiert. Als Gutachterinnen/Gutachter dürfen nur Personen bestellt werden, die gemäß § 4 (2) Satz 2 qualifiziert sind. Mindestens eine der Gutachterinnen/einer der Gutachter ist eine der für die Themenfestlegung verantwortlichen Betreuerinnen bzw. einer der für die Themenfestlegung verantwortlichen Betreuer der Promotionsarbeit. Eine der Gutachterinnen/einer der Gutachter muss Professorin oder Professor am Fachbereich Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sein.
- (2) Jede Gutachterin/jeder Gutachter soll spätestens zwei Monate nach Erhalt der Dissertation ein eingehend begründetes, schriftliches Gutachten über die Dissertation vorlegen und Annahme oder Ablehnung empfehlen. Im Falle der Annahme der Dissertation muss das Gutachten die Dissertation mit einem der folgenden Prädikate bewerten:

summa cum laude (ausgezeichnet = 0);
 magna cum laude (sehr gut = 1);
 cum laude (gut = 2);
 rite (bestanden = 3);

für die Prädikate „magna cum laude“ und „cum laude“ sind zur besseren Differenzierung die Zusätze „plus“ (= 0,7 bzw. 1,7) und „minus“ (= 1,3 bzw. 2,3) zulässig. Die Note der Dissertation ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Noten der Gutachten in entsprechender Anwendung von § 12 Abs. 3.

Ein ablehnendes Gutachten wird mit 4 codiert.

- (3) Nach Eingang der Gutachten ist den Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern des Fachbereichs 15 gemäß § 7 (6) Gelegenheit zur Einsichtnahme und Stellungnahme zu geben. Ein Einspruch gegen die Bewertung der Dissertation kann wirksam nur in schriftlicher Form und mit einer eingehenden Begründung versehen erfolgen; er muss innerhalb einer Woche nach Ablauf der Einsichtsfrist im Prüfungsamt eingegangen sein.
- (4) Empfehlen beide Gutachterinnen/Gutachter die Annahme der Dissertation und erfolgt dagegen kein fristgemäßer Einspruch gemäß Absatz 3, so gilt sie als angenommen.
- (5) Empfehlen beide Gutachterinnen/Gutachter die Ablehnung der Dissertation und erfolgt dagegen kein fristgemäßer Einspruch gemäß Absatz 3, so gilt sie als abgelehnt. Die Ablehnung wird der Kandidatin/dem Kandidaten mit einem Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.
- (6) Die Annahme der Dissertation aufgrund nur eines die Annahme vorschlagenden Gutachtens ist ausgeschlossen. In diesem Fall muss ein weiteres Gutachten eingeholt werden; die Einsichtnahmefrist gemäß § 7 (6) beginnt erneut mit Eingang dieses Gutachtens. Wird im Gutachten nach Satz 2 die Annahme der Dissertation empfohlen und erfolgt dagegen kein fristgerechter Einspruch gemäß Absatz 3, so gilt sie als angenommen. Wird im Gutachten nach Satz 2 die Ablehnung der Dissertation empfohlen und erfolgt dagegen kein fristgerechter Einspruch gemäß Absatz 3, gilt die Dissertation als abgelehnt. Die Ablehnung wird der Kandidatin/dem Kandidaten mit einem Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.
- (7) Erfolgt ein fristgemäßer Einspruch gemäß Absatz 3 gegen Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder gegen die Benotung, so entscheidet der Promotionsausschuss nach Rücksprache mit der/dem Einsprucherhebenden und den Gutachterinnen/Gutachtern über das weitere Vorgehen. Er kann eine Überprüfung, evtl. durch auswärtige Gutachter/innen, veranlassen. Die Annahme der Dissertation kann von einer Überarbeitung abhängig gemacht werden; diese muss innerhalb einer vom Promotionsausschuss festgesetzten Frist erfolgen. Mit der Neufassung muss die Urfassung mit Kennzeichnung der beanstandeten Stellen erneut eingereicht werden; die Neufassung wird in der Regel von den gleichen Gutachterinnen/Gutachtern beurteilt wie die Urfassung.

§ 9 Disputation

- (1) Die Zulassung zur Disputation erfolgt, wenn die Dissertation der Bewerberin/des Bewerbers angenommen ist.
- (2) Die Bewerberin/der Bewerber vereinbart mit den Prüferinnen/Prüfern Ort und Termin für die Disputation und meldet dies dem Promotionsausschuss. Dieser lädt drei Prüferinnen/Prüfer und die Bewerberin/den Bewerber zur Disputation ein. Der Disputationstermin wird hochschulöffentlich spätestens 30 Tage vor der Disputation bekannt gegeben.
- (3) Die Disputation wird von der Dekanin/dem Dekan geleitet; ist die Dekanin/der Dekan selbst die für die Themenfestlegung verantwortliche Betreuerin bzw. der für die Themenfestlegung verantwortliche Betreuer, so wird die Disputation von ihrer/seiner Stellvertreter/in geleitet. Die Dekanin/der Dekan bzw. ihre/seine Stellvertreter/in kann die Leitung der Disputation an ein Mitglied des Promotionskomitees übertragen.
- (4) Die Disputation muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Annahme der Dissertation erfolgen; hat die Bewerberin/der Bewerber sich der Disputation bis dahin nicht unterzogen, so gilt sie als nicht bestanden. Tritt eine Verzögerung oder Unterbrechung ein, die die Bewerberin/der Bewerber nicht zu verantworten hat, so hat der Promotionsausschuss eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren.

- (5) Als Prüfer/innen in der Disputation wirken in der Regel die Mitglieder des Promotionskomitees. Kann im Ausnahmefall, z. B. wegen Krankheit oder Abwesenheit, ein oder mehrere Mitglieder des Promotionskomitees nicht an der Disputation teilnehmen, so bestellt der Promotionsausschuss nach Rücksprache mit der Kandidatin/dem Kandidaten und dem Promotionskomitee entsprechend eine/n oder mehrere Vertreterinnen/Vertreter.
- (6) In der Disputation präsentiert die Bewerberin/der Bewerber die Thesen ihrer/seiner Dissertation und die Ergebnisse des von der Dissertation beinhalteten künstlerischen Projekts. In der anschließenden Diskussion soll sie/er die Befähigung nachweisen, die in der Dissertation bearbeitete Fragestellung im Rahmen des wissenschaftlichen und künstlerischen Kontexts zu beurteilen und belegen, dass sie/er die eigenen wissenschaftlichen und künstlerischen Positionen auch im übergreifenden wissenschaftlichen und künstlerischen Zusammenhang reflektieren kann. Die Präsentation sollte etwa 45 Minuten dauern. Die darauffolgende hochschulöffentliche Diskussion sollte nicht mehr als 60 Minuten dauern. Es wird ein Prüfungsprotokoll angefertigt.
- (7) Die Disputation erfolgt in deutscher oder englischer Sprache.

§ 10 Bewertung der Disputation

- (1) Die Disputation wird unmittelbar nach seinem Abschluss von den Prüferinnen/Prüfern gemäß § 9 (5) gemeinsam wie folgt bewertet.

summa cum laude (ausgezeichnet = 0);
 magna cum laude (sehr gut = 1);
 cum laude (gut = 2);
 rite (bestanden = 3);

für die Prädikate „magna cum laude“ und „cum laude“ sind zur besseren Differenzierung die Zusätze „plus“ (= 0,7 bzw. 1,7) und „minus“ (= 1,3 bzw. 2,3) zulässig.

Die Disputation ist nicht bestanden, wenn nicht mindestens die Note rite erreicht wurde.

- (2) Die Bewertungen der Disputation werden der Kandidatin/dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Disputation mitgeteilt.

§ 11 Wiederholung einer Promotionsleistung

- (1) Im Falle der Ablehnung der Dissertation ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Hierbei ist eine neue oder verbesserte Arbeit vorzulegen. Gemäß § 6 (3) Punkt 5 ist dabei von dem vorher fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen.
- (2) Ist die Disputation nicht bestanden, kann sie ganz oder in ihrem nicht bestandenen Teil frühestens nach zwei und spätestens nach fünf Monaten und grundsätzlich nur einmal wiederholt werden; dies wird der Kandidatin/dem Kandidaten mittels Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt. Die Wiederholung der Disputation erfolgt in der Regel bei denselben Prüferinnen/Prüfern, bei denen auch der erste Versuch abgelegt wurde. Erforderlichenfalls bestellt der Promotionsausschuss neue Prüferinnen/Prüfer.

§ 12

Bewertung der Promotionsprüfung

- (1) Die Promotionsprüfung ist bestanden, wenn die Disputation bestanden ist.
- (2) Aus den Einzelnnoten des Promotionsprojekts gem. § 8 (2) – gegebenenfalls unter Einbeziehung des dritten Gutachtens gem. § 8 (7) – errechnet sich die Gesamtnote der Promotion wie folgt:
Dissertation: 75% | Disputation: 25%
- (3) Das Gesamtprädikat der Promotion lautet:
 - summa cum laude (ausgezeichnet) (Note 0);
 - magna cum laude (sehr gut) (Note bis 1,5);
 - cum laude (gut) (Note bis 2,5);
 - rite (bestanden) (Note bis 3,5).
 Ergibt sich ein Wert mit mehr als einer Nachkommastelle, so wird auf eine Nachkommastelle mathematisch gerundet.

§ 13

Vollziehung der Promotion

- (1) Ist die Promotionsprüfung bestanden, promoviert die Dekanin/der Dekan die Bewerberin/den Bewerber im Namen des Fachbereichs zum Doktor der Philosophie in den Künsten (doctor phil. in art.). Dabei nimmt die Dekanin/der Dekan ihr/ihm dabei durch Handschlag das Gelöbnis ab, dass sie/er jederzeit bestrebt sein will, den ihr/ihm verliehenen Doktorgrad vor jedem Makel zu bewahren, sich in ihrer/seiner künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeit dieses Titels würdig zu erweisen und jederzeit nach bestem Wissen und Gewissen die Integrität der Künste zu bewahren und die wissenschaftliche Wahrheit zu suchen und zu bekennen.
- (2) Dabei wird der Bewerberin/dem Bewerber ein Zeugnis über die erfolgreich erbrachten Promotionsleistungen, das den Titel des Promotionsprojekts, die Note der Dissertation gemäß § 8 Abs. 2, die Note der Disputation gemäß § 10 (1) und die Gesamtnote gemäß § 12 (3) enthält, überreicht.
- (3) Ist die Dissertation noch nicht veröffentlicht, dann berechtigt das Zeugnis noch nicht zur Führung des Doktortitels.
- (4) Ist die Dissertation bereits gemäß § 14 veröffentlicht, wird auch die Promotionsurkunde gemäß § 15 überreicht; damit ist die Bewerberin/der Bewerber berechtigt, den Doktortitel zu führen.

§ 14

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Das Promotionsverfahren gilt erst dann als abgeschlossen, wenn die eingereichte Dissertation insgesamt veröffentlicht wurde; dies soll innerhalb eines Jahres nach der Disputation erfolgen. Erst dann wird die Promotionsurkunde von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereiches ausgehändigt und darf der Doktortitel geführt werden.
- (2) Eine Veröffentlichung darf erst dann erfolgen, wenn das Promotionskomitee die gesamte Dissertation für druckreif erklärt hat.
- (3) Die Dissertation muss in einer der folgenden Formen veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein:
 1. Druck oder Vervielfältigung der gesamten Dissertation;
 2. Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitäts- und Landesbibliothek abgestimmt sind.

- (4) Die Doktorandin/der Doktorand muss die Veröffentlichung der Dissertation nach den jeweils gültigen Regeln der Universitätsbibliothek der WWU Münster sicherstellen. Die Publikation bei der ULB kann dabei so gewählt werden, dass sie keine urheberrechtlichen Hindernisse begründet, die einer weiteren Publikation der Promotion (ganz oder in Teilen, z. B. in Zeitschriftenaufsätzen) entgegenstehen.
- (5) Der Universitätsbibliothek ist entsprechend dem jeweils gültigen Beschluss der Kultusministerkonferenz eine angemessene Zahl von Exemplaren der Dissertation zu übergeben. Die Bewerberin/der Bewerber legt dem Promotionsausschuss eine Bescheinigung der Universitäts- und Landesbibliothek über die erfolgte Ablieferung vor.

§ 15 Promotionsurkunde

- (1) Sind die Bedingungen der Veröffentlichung der Dissertation nach § 14 erfüllt, wird der Bewerberin/dem Bewerber die Promotionsurkunde ausgestellt.
- (2) Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotionsprüfung gemäß § 12 (3). Sie ist auf den Tag des Rigorosums zu datieren, von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs eigenhändig zu unterzeichnen und der Bewerberin/dem Bewerber zu übergeben.
- (3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin/der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen.
- (4) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Gutachten über die Dissertation und in das Protokoll der Disputation gewährt. Der Antrag sollte innerhalb von drei Monaten nach Aushändigung der Promotionsurkunde beim Promotionsausschuss gestellt werden. Der Promotionsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (5) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens kann der Bewerberin/dem Bewerber die Aushändigung der Promotionsurkunde nur unter den Voraussetzungen des § 16 verweigert werden.

§ 16 Aberkennung der Promotion

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Bewerberin/der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei einer der Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren irrtümlich angenommen worden sind, so ist die Promotionsleistung durch Beschluss des Promotionsausschusses für ungültig zu erklären.

§ 17 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Wird bekannt, dass der Doktorgrad durch Täuschung erworben wurde oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich angenommen worden sind, so wird der Doktorgrad durch Beschluss des Fachbereichsrats entzogen.
- (2) Der Fachbereichsrat kann darüber hinaus den Doktorgrad entziehen, wenn die/der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat (Verbrechen) verurteilt worden ist, zu deren Vorbereitung

oder Begehung sie/er ihre/seine wissenschaftliche Qualifikation oder ihren/seinen Doktorgrad missbraucht hat.

- (3) Vor der Beschlussfassung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Fachbereichsrats ist der/dem Betroffenen mitzuteilen.
- (4) Dasselbe gilt für die Ehrenpromotion gemäß § 19.

§ 18 Rechtsbehelfe und Entscheidung über einen Widerspruch

Gegen belastende Entscheidungen kann beim Promotionsausschuss Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen zuzustellen.

§ 19 Doctor honoris causa

Der Doktorgrad kann als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen und außergewöhnlicher Verdienste auf dem Gebiet der Musik auch ehrenhalber verliehen werden (Ehrenpromotion - doctor honoris causa, h.c.). Der Antrag auf Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber (Dr. phil. in art. h.c.) muss von mindestens zwei hauptberuflichen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern des Fachbereichs an den Fachbereichsrat gestellt werden. Nach dessen Befürwortung wird der Antrag an den Promotionsausschuss zur Beschlussfassung weitergeleitet. Wird der Dr. phil. in art. h.c. für hervorragende Leistungen verliehen, so bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder in beiden Gremien. Wird der Dr. phil. in art. h.c. für außerordentliche Verdienste verliehen, bedarf es der Einstimmigkeit der Mitglieder beider Gremien.

§ 20 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer Partneruniversität

Der Fachbereich Musikhochschule kann den Grad eines Doktors der Philosophie in den Künsten (Dr. phil. in art.) auch im Zusammenwirken mit einem Fachbereich einer Partneruniversität verleihen. Der Fachbereich Musikhochschule kann auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades einer Partneruniversität mitwirken. Die Durchführung des Promotionsverfahrens gemäß Satz 1 bzw. die Mitwirkung gemäß Satz 2 setzt ein Abkommen mit dem Fachbereich der Partneruniversität voraus. In dem Abkommen verpflichten sich beide Fachbereiche, eine entsprechende Promotion zu ermöglichen, und regeln Einzelheiten des Zusammenwirkens.

§ 21
Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Bewerberinnen/ Bewerber, die nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren stellen.
 - (2) Auf schriftlichen Antrag kann eine Bewerberin/ein Bewerber, die/der den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung gestellt hat, nach den Bedingungen dieser Promotionsordnung promoviert werden.
-

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 15 der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 1. Februar 2012

Münster, den 2. Oktober 2012

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 2. Oktober 2012

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles